

An die
Kreisbereitschaftsleiter im BRK
über die Beauftragten der Bezirksverbände
m.d.B. um Weiterleitung an alle Mitglieder

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Telefax	Datum
		He/Ce	089 9241-1345	089 9241-1485	17.09.2013

Rundschreiben der Landesbereitschaftsleitung Nr. 1/13
Disziplinarverfahren - Verfahrensvorschriften

Liebe Kameradinnen,
liebe Kameraden,

vielfach wurden an den Landesausschuss der BRK-Bereitschaften Anfragen hinsichtlich der anwendbaren Verfahrensvorschriften bei durchzuführenden Disziplinarverfahren gegen Mitglieder unserer Rotkreuz-Gemeinschaft herangetragen; es kam in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in der Handhabung der vorhandenen Vorschriften, auch auf Grund der internen Publikation unterschiedlicher Regelwerke aus dem Deutschen Roten Kreuz (DRK).

1. Vorschriftensammlung:

Zur Zeit existieren folgende Regelwerke hinsichtlich der Durchführung von Disziplinarverfahren in unserer Rotkreuz-Gemeinschaft:

- Regelungen der BRK-Satzung (hier: § 11);
- Regelungen in der Ordnung der BRK-Bereitschaften (hier: § 11);
- Disziplinarordnung der BRK-Bereitschaften aus dem Jahr 1995;
- Regelungen, die dem DRK entstammen (DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften - letzter Stand: 30.11.2012).

Zur Erläuterung des vorstehenden Procedere weist der Landesausschuss auf nachfolgendes hin:

1. Grundsätzliches:

Nach § 11 Abs. 1 der BRK-Satzung können Mitglieder, die erheblich oder wiederholt Mitgliedspflichten verletzt oder das Ansehen des Roten Kreuzes schädigen, aus einer Rotkreuz-Gemeinschaft oder dem BRK ausgeschlossen werden. Nach § 11 Abs. 2 der BRK-Satzung ist eine Abberufung aus einem Amt möglich, sofern sich der Amtsinhaber als ungeeignet oder untragbar erweist (§ 11 Abs. 2 BRK-Satzung). Den Betroffenen wird ein verbandsinternes Überprüfungsverfahren zu den Schiedsgerichten eröffnet (§ 11 Abs. 6 der BRK-Satzung).

Diese Grundregelung gilt für alle Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft, für die Damen und Herren Funktionsträger in den Vorständen unserer Körperschaft, sowie für die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der BRK-Satzung und für die Fördermitglieder.

2. Regelungen in der RK-Gemeinschaft:

Vorgenannte Grundregelung wird nun für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaft Bereitschaften durch die Ordnung der BRK-Bereitschaften vom 12.11.2012 (OdB) weiter und genauer konkretisiert (vgl. §§ 11 Abs. 3; 44 Abs. 2 BRK-Satzung):

a) So sieht § 11 Abs. 2 der OdB nun vor, dass Disziplinarverfahren innerhalb unserer Rotkreuz-Gemeinschaft nach der "Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren" des DRK in der für das BRK geltenden Version (BRK-DO) durchgeführt werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine bayerische Umsetzung einer im DRK bereits geltenden Regelung zu den Disziplinarverfahren aller Gemeinschaften (DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften - Stand: 30.11.2012).

Dieses für das BRK geltende Regelwerk ist durch den Landesvorstand als zuständiges Rechtsetzungsorgan nach § 17 Abs. 2 Ziff. 8 der BRK-Satzung jedoch bis zum heutigen Tage noch nicht erlassen worden, es existiert nur eine gemeinschaftsinterne Disziplinarordnung aus dem Jahr 1995 (BRK-DO 1995), die durch den Landesvorstand seinerzeit ordnungsgemäß in Kraft gesetzt wurde. Diese BRK-DO 1995 wurde bislang durch keine andere und gültige Regelung, seitens des Landesvorstands ersetzt.

b) Eine analoge Anwendung der o. g. DRK-Vorschrift verbietet sich im BRK, da eine solche analoge Anwendung eine vorhandene Regelungslücke im Gefüge der Rechtsvorschriften des BRK voraussetzen würde. Durch die BRK-DO 1995 ist diese Regelungslücke jedoch geschlossen. Weiterhin sieht die o. g. DRK-Vorschrift neue und eigene Fristen bzw. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten vor, die mit der bisherigen Disziplinarordnung der BRK-Bereitschaften aus dem Jahre 1995 nicht im Einklang steht und somit ein Beschluss des Landesvorstands hierüber unumgänglich ist.

Schlussendlich sieht die DRK-Satzung in § 6 Abs. 4 ausdrücklich vor, dass die Landesverbände die vom DRK-Präsidialrat verabschiedeten Rechtsgrundlagen in eigenes Recht umzusetzen haben, eine direkte Anwendung der DRK-Vorschriften daher ausscheiden muss. Notwendig ist daher zur Anwendung der DRK-Regelungen stets ein Beschluss des Landesvorstands, der - wie erwähnt - aber noch nicht ergangen ist. Die Landesbereitschaftsleitung wird einen entsprechenden Beschlussvorschlag demnächst in den Landesvorstand einbringen, um hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Für die Rotkreuz-Gemeinschaft Bereitschaften gilt daher b. a. w. folgendes:

1. Die "DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren (Stand: 30.11.2012)" ist mangels Beschluss einer bayerischen Umsetzungsregelung hinsichtlich der Durchführung von Disziplinarverfahren für unsere Rotkreuz-Gemeinschaft nicht anwendbar.
2. Der Landesausschuss der BRK-Bereitschaften empfiehlt daher bis zum Inkrafttreten einer bayerischen Umsetzung der DRK-Vorschrift die Anwendung der "BRK-Disziplinarordnung" aus dem Jahre 1995 (s. Anhang).

Wir bitten um Weitergabe dieser Information an alle Disziplinarvorgesetzten (Kreisbereitschaftsleiter, Bereitschaftsleiter).

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Michael Raut
Landesbereitschaftsleiter



RA Werner Heim, LL.M.
Landesbereitschaftsjustiziar